

Besuchsordnung (Stand: 01.11.2024)

Die Besuchsordnung der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock regelt ergänzend zur (Rahmen-)Hausordnung für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und der Wohngruppenordnung die Besuchsbestimmungen. Mit den nachfolgenden Hinweisen bitten wir Sie, diese zu beachten und den Anweisungen der Klinik zu folgen.

Regeln:

1. Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass der Zweck der Unterbringung, die Sicherheit und das geordnete Zusammenleben nicht gefährdet werden.
2. Besucherinnen und Besucher müssen sich stets durch ein amtliches Dokument ausweisen.
3. Die Anzahl der Gäste ist im Regelfall auf drei erwachsene Besucherinnen bzw. Besucher mit max. zwei minderjährigen Kindern¹ beschränkt. Ausnahmen sind möglich.
4. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist ein Besuch nur mit Genehmigung der zuständigen Ärztin bzw. des zuständigen Arztes der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock und in der Regel nur in Begleitung mindestens einer bzw. eines Erziehungsberechtigten (oder mindestens einer anderen von diesen bevollmächtigten Person) bzw. mit deren Zustimmung auch alleine gestattet. Die Kinder oder Jugendlichen müssen während des Besuches in der Obhut mindestens einer bzw. eines Erziehungsberechtigten bleiben.
5. Die Besuchsräume sind täglich von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr nutzbar, wobei individuelle Therapien in der Regel vor einem Besuchstermin Vorrang haben. Vor dem Hintergrund des hohen Personalaufkommens zum Zeitpunkt des Schichtwechsels von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr bitten wir Sie, während dieser Zeit von privaten Besuchen abzusehen.
6. Besuch findet ausschließlich in dem jeweils zugewiesenen Bereich statt. Darin sind das Rauchen und das Kochen verboten.
7. Um allen Patientinnen bzw. Patienten gerecht werden zu können, sind zwei Besuchstermine pro Woche und Patientin bzw. Patient realisierbar. Die Dauer eines Besuches beträgt jeweils 120 Minuten (inkl. Raumreinigung). Nach Rücksprache und Genehmigung des therapeutischen Stationsteams kann in Einzelfällen die Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher oder die Besuchszeit erweitert werden.
8. Für die Annahme von Besuchsanträgen gelten die Regelungen der Stationen. Besuche sollten jedoch spätestens drei Tage vorher von Patientinnen bzw. Patienten angemeldet werden.
9. Besuch kann untersagt, eingeschränkt, überwacht oder abgebrochen werden, bspw. durch gerichtliche Auflagen. Die Überwachung eines Besuches kann auch durch die Klinik angeordnet werden. Besuche von Anwältinnen und Anwälten, Notarinnen und Notaren, Vertreterinnen und Vertretern von Kontrollinstanzen sowie von gesetzlichen

¹ Minderjährige Kinder, d. h. mit einem Alter unter 18 Jahren.

Vertretungen dürfen nicht unterbunden werden. Schriftstücke, die letztgenannte Personen mit sich führen, werden inhaltlich nicht überprüft.

10. Gäste sollten sich ca. 10 Minuten vor der Besuchszeit an der Außenpforte einfinden und sich über die Rufanlage anmelden.
11. Besucherinnen bzw. Besucher werden vor einem Besuch einer Personenkontrolle unterzogen. Mitgebrachte Gegenstände werden durchsucht. Hinweise zur Hereingabe von Gegenständen finden sich in der „Besuchsordnung - Anlage“. Erlaubte Gegenstände werden zunächst eingeschlossen und nach dem Besuch durch Personal an die Patientin bzw. den Patienten übergeben. Gegenstände, die in der Klinik nicht zugelassen sind, müssen in einem der bereitgestellten Schließfächer verschlossen werden. Sie dürfen weder in die Besuchsräume noch auf die Stationen gebracht werden.
12. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gefährdung einer Entziehungskur nach § 323b Strafgesetzbuch² mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden kann. Hingewiesen wird auch auf das Neue Psychoaktive Substanzen Gesetz, welches Handel, Inverkehrbringen, Herstellung, Einfuhr, Erwerb und Besitz sowie das Verabreichen von psychoaktiven Substanzen („Legal Highs“, wie bspw. „Spice“) verbietet.
13. Bei Verdacht auf Alkoholisierung oder Drogenintoxikation wird der Besuch abgewiesen.

Für weitere Fragen steht das diensthabende Personal zur Verfügung.

Datum: Name in Druckbuchstaben: Unterschrift Erstbesucherin/Erstbesucher

1.
2.
3.

Bitte das Formular von Erstbesucherinnen bzw. Erstbesuchern unterschreiben lassen!

1. Ein Ausdruck zur Mitgabe an die Besucherin bzw. den Besucher.
2. Ein Ausdruck zur Hinterlegung in der Patientenakte.

Klinik und Poliklinik für Forensische Psychiatrie
Universitätsmedizin Rostock
Gehlsheimer Straße 20, 18147 Rostock

² Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b StGB): Wer wissentlich einem anderen, der auf Grund behördlicher Anordnung oder ohne seine Einwilligung zu einer Entziehungskur in einer Anstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters oder seines Beauftragten alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft oder überläßt oder ihn zum Genuß solcher Mittel verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.